

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
" Realschule zu Bülow.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. S. 154. Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Die höhere Handels-Lehranstalt zu Dresden,
" " " " " Leipzig,
" " " " " Chemnitz.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Schenkisches Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realklassen des Lehrinstituts von R. Albani zu Dresden.

III. Fürstenthum Keuß jüngerer Linie.

Die Handelsschule zu Gera.

(Nr. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

In Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militair-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. mache ich hierdurch bekannt, daß zu den Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maassgabe des §. 154. Nr. 2. c. a. a. D. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst ausgestellt werden darf, die Gymnasien in solchen Orten, in welchen eine Real- oder höhere Bürgerschule nicht besteht, in dem Falle gehören, wenn für die dispensirten Schüler als Ersatz des Griechischen ein geeigneter anderer Unterricht in den Lehrplan aufgenommen ist. Zur Zeit sind dies die in dem anliegenden Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Ber.